

Die Rechtspflegeorgane müssen die Bedeutung der sozialistischen Betriebe für den komplexen Kampf gegen Straftaten insbesondere unter ideologischem Aspekt erfassen. Sie müssen mit ihren Mitteln dazu beitragen, die Übereinstimmung der persönlichen Interessen der Bürger mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in der ideologischen Stoßrichtung des gesetzmäßigen Zusammenhangs zwischen höherer Arbeitsproduktivität und besserem Leben stärker bewußt zu machen. Die durch Straftaten direkt oder indirekt verursachten ökonomischen Verluste bedeuten eine Schmälerung der für die allseitige Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel. Andererseits werden die Leistungen zur Versorgung und Betreuung der Werktätigen durch konsequente Anwendung des ökonomischen Systems und durch besseres Wirtschaften mit den vorhandenen Mitteln erhöht.

Die höhere Verantwortung der Betriebe als sozialistische Warenproduzenten für die komplexe Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen ihrer Belegschaftsangehörigen und deren Familien schließt ihre Pflicht zur wirksameren Verhütung und Bekämpfung von Störungen dieser Prozesse ein. Insbesondere wächst die Verantwortung der Leitungen und der gesellschaftlichen Organisationen für die sozialistische Erziehung der Werktätigen und die Heranbildung sozialistischer Persönlichkeiten. Die Verantwortung der Betriebe für diese Aufgaben „über das Werktor hinaus“ ist ein tragendes Prinzip des Staatsratsbeschlusses „Zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik“. Seine Verwirklichung ist für die komplexe Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung nicht nur allgemein bedeutsam, sondern muß unter diesem Aspekt auch im Zusammenwirken mit den örtlichen Organen konkret organisiert werden. Dabei können die Rechtspflegeorgane mit Sachkunde mitwirken, ohne die Verantwortung anderer Organe zu übernehmen.

Unter dem Aspekt der Kriminalitätsverhütung erscheinen folgende Aufgaben besonders bedeutsam:

- die Erhöhung der erzieherischen Rolle der Arbeit in den Kollektiven der Werktätigen;
- das koordinierte Vorgehen der im Betrieb auf den Gebieten der Rechtspflege, der Ordnung und Sicherheit und der Wahrung der Gesetzlichkeit im weiteren Sinne ehrenamtlich tätigen Kräfte sowie ihre planmäßige Mitwirkung an speziellen betrieblichen Aufgaben zur Kriminalitätsvorbeugung und Erziehung von Rechtsverletzern;
- das Zusammenwirken der Betriebskollektive mit den örtlichen Staatsorganen und den gesellschaftlichen Kräften im Wohngebiet bei der Schaffung genereller kriminalitätsverhütender Bedingungen und der Erziehung von Rechtsverletzern.

An der Leitung dieser Prozesse müssen die Betriebsleitungen gemäß Art. 3 StGB mit großer Eigeninitiative

mitwirken¹⁸. Dabei bietet es sich an, das Zusammenwirken mit den örtlichen Organen und den gesellschaftlichen Kräften im Wohngebiet im Rahmen der umfassenderen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der komplexen Gestaltung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium zu regeln. Wie das praktisch zu machen ist, muß noch weiter untersucht und erprobt werden; Ansätze in dieser Richtung gibt es bereits in verschiedenen Orten (z. B. Ruhla, Greifswald, Wittenberg, Premnitz).

Die Rechtspflegeorgane in den Kreisen können wirkungsvoll auf die Vereinbarungen zwischen örtlichen Staatsorganen und Betrieben Einfluß nehmen, ohne selbst als Partner diesen Vereinbarungen beizutreten. Es wird von der Konkretheit und Sachbezogenheit ihrer Informationen an die örtlichen Organe und Betriebe abhängen, ob diese in ihren Vereinbarungen zur gemeinsamen Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger auch Aufgaben und gegenseitige Pflichten zur komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung fixieren.

Im Zusammenhang mit dieser Aufgabe wird die Bedeutung der Analyse als Leitungsinstrument der Rechtspflegeorgane erneut in das Blickfeld gerückt¹⁹. Aus sorgfältigen und umfassenden Analysen über Straftaten und andere Rechtsverletzungen sowie deren Ursachen und Bedingungen lassen sich wertvolle Erkenntnisse gewinnen, die bei der komplexen Leitung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung im Territorium vorausschauend zur Kriminalitätsvorbeugung berücksichtigt werden können.

Zusammenfassend kann man feststellen:

Der Staatsratsbeschluß „Zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik“ enthält mit seiner beispielhaften Darstellung der komplexen Gestaltung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Territorien vom Standpunkt der Erfordernisse des gesellschaftlichen Gesamtsystems her eine Vielzahl bedeutungsvoller Orientierungen und Impulse für die weitere Entfaltung der komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung und ihre wirkungsvollere Integration in die Gesamtleitung der territorialen Prozesse, die im Verlauf der nächsten Jahre bei strikter Wahrung der Einheit von Plan und Initiative zu realisieren sind. Dabei geben die Hinweise und Empfehlungen des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer für die weiteren Arbeiten auf diesem Gebiet eine unmittelbar sachbezogene Anleitung.

18 ob der Betriebsleiter sich hierfür spezielle „Stabsorgane“ schafft, wie es in Großbetrieben und Kombinat teilweise der Fall ist, wird nach den konkreten betrieblichen Bedingungen (z. B. Belegschaftsstärke, räumliche Verteilung, Größe und Struktur des Einzugsbereichs des Betriebes) zu entscheiden sein.

19 vgl. dazu F. Müller / Wittkopf, „Qualifizierung der analytischen Tätigkeit für die Leitung des Kampfes gegen die Kriminalität“, NJ 1968 S. 577 ff.

Dr. WOLFGANG SEIFERT, Dozent an der Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig

Subjektive Faktoren im Ehescheidungsstatbestand

Die Lösung der dem Gericht im Ehescheidungsverfahren gestellten Aufgaben¹ erfordert die sorgfältige Untersuchung des Sachverhalts auf der Grundlage des Tatbestands des § 24 FGB. Der Richter muß deshalb diese Bestimmung in der Einheit und Differenziertheit ihrer Elemente erfassen. Die Anleitung dazu kann nicht, darin bestehen, eine Art Kasuistik für bestimmte „Falltypen“ zu schaffen; vielmehr gilt es, allgemeine Ge-

sichtspunkte für die Analyse differenzierter Geschehensabläufe in den Ehen zu finden. Im folgenden sollen erste Vorstellungen zur subjektiven Seite im Ehescheidungsstatbestand dargestellt werden.

Abgrenzung zum Verschuldensprinzip

Die Erfassung der subjektiven Seite im Ehescheidungsstatbestand tritt — vor allem in Urteilen — gegenüber der Erfassung der objektiven Vorgänge mitunter in den Hintergrund. Das ist historisch dadurch bedingt,

¹ Vgl. hierzu Grandke / Rieger, „Zu den Aufgaben der Gerichte in Eheverfahren“, NJ 1970 S. 67 ff.